

Mitteilung	5699/2019	Fachbereich 2 Herr Seiler
Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages zur Frage „Widerruf der Bestimmung einer großen kreisangehörigen Stadt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Jugendhilfeausschuss Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat		

Information:

Auf Anfrage der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag hat sich der Wissenschaftliche Dienst des Landtages mit der Frage „Widerruf der Bestimmung einer großen kreisangehörigen Stadt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ beschäftigt und hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Kostenerstattungsregelung gemäß § 25 Absatz 3 LFAG durch das Verhandlungsergebnis mit dem Landkreis Mayen-Koblenz in Mayen deutlich verbessert hat, ist es Ziel der Verwaltung, die Ausschuss- und Ratsmitglieder umfassend zu informieren.

Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes kommt zu folgendem Ergebnis: „Beschließt der Stadtrat einer großen kreisangehörigen Stadt i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG, die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr wahrnehmen zu wollen, so hat auf diese politische Entscheidung hin der Oberbürgermeister einen entsprechenden Antrag an das fachlich zuständige Ministerium zu richten (§§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO, 2 Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 AGKJHG). Der Landesgesetzgeber hat festgelegt, dass daraufhin der Widerruf zwingend zu erfolgen hat.“

Die komplette Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Rheinland-Pfalz vom 27. Juni 2019, Az.: 52-1708, zur Frage „Widerruf der Bestimmung einer großen kreisangehörigen Stadt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“